

Stand: 24.06.2026 05:13:43

Vorgangsmappe für die Drucksache 16/16672

"Gesetzentwurf zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes und des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 16/16672 vom 30.04.2013
2. Plenarprotokoll Nr. 126 vom 16.05.2013
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 16/17260 des KI vom 13.06.2013
4. Beschluss des Plenums 16/17360 vom 20.06.2013
5. Plenarprotokoll Nr. 129 vom 20.06.2013
6. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 28.06.2013

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes und des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes

A) Problem

1. Der Möglichkeit des manuellen Auskunftsverfahrens über Telekommunikations-Bestandsdaten bei Telekommunikationsdienstleistern kommt in der Praxis der Sicherheitsbehörden eine hohe Bedeutung im Rahmen einer effektiven Gefahrenabwehr zu.

Im Bereich der Bayerischen Polizei ist sie ein unverzichtbares Ermittlungsinstrumentarium, um Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, wie möglicherweise geplante Terroranschläge, Amokläufe sowie Suizide, zu verhindern. Mithilfe der Bestandsdatenauskunft werden vielfach auch Vermisstenfälle aufgeklärt. Mit den entsprechenden Daten können Hinweise auf die Identität eines Gefahrenverursachers bzw. auf den Aufenthaltsort einer vermissten Person oder eines Suizidenten erlangt werden.

Zur Abwehr der oben genannten Gefahren ist auch der Zugriff auf sog. Zugangssicherungs_codes, wie Passwörter, PIN und PUK, sowie die Zuordnung von dynamischen Internetprotokoll-Adressen (Telekommunikationsnummern, die bei der Nutzung des Internets zeitweilig vom Provider an die Kunden vergeben werden) unverzichtbar.

Die Bestandsdatenauskunft ist auch im Bereich des Verfassungsschutzes ein unverzichtbares Aufklärungsinstrument, sie ist zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Bayerischen Landesamts für Verfassungsschutz erforderlich. Eine Abfrage von Telekommunikationsbestandsdaten ist wesentlicher Ausgangspunkt, um Strukturermittlungen zu relevanten Personen und Gruppierungen, insbesondere zu deren Vernetzung untereinander, zu ermöglichen. Im Vorfeld von Maßnahmen gemäß dem Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10-Gesetz) sichert eine Bestandsdatenabfrage die Zielgenauigkeit dieser Eingriffe ab.

2. Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 24. Januar 2012 (1 BvR 1299/05) entschieden, dass einzelne Regelungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG) zur Speicherung und Verwendung von Telekommunikationsdaten, soweit sie den verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht entsprechen, übergangsweise bis längstens 30. Juni 2013 angewendet werden dürfen.

Gegenstand des Verfahrens waren insbesondere die Regelungen der §§ 111 bis 113 TKG, die eine Verpflichtung geschäftsmäßiger Anbieter von Telekommunikationsdiensten zur Speicherung und Beauskunftung von Bestandsdaten, also solcher Daten, die für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung, Änderung oder Beendigung eines Vertragsverhältnisses über Telekommunikationsdienste erhoben werden (§ 3 Nr. 3 TKG), vorsehen. Das Bundesverfassungsgericht hat festgestellt, dass die Regelung des § 113 Abs. 1 Satz 1 TKG (Manuelles Auskunftsverfahren) bei verfassungskonformer Auslegung mit dem Grundgesetz vereinbar ist.

Der Bundesgesetzgeber muss allerdings die Zugriffsrechte nach § 113 Abs. 1 Satz 2 TKG (Zugriff auf Zugangssicherungs-codes) auf den erforderlichen Umfang beschränken.

Hinsichtlich des manuellen Auskunftsverfahrens ist nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts § 113 Abs. 1 Satz 1 TKG verfassungskonform so auszulegen, dass diese Regelung für sich allein noch keine Auskunftspflichten der Telekommunikationsunternehmen (TK-Unternehmen) gegenüber den Sicherheitsbehörden begründet. Zusätzlich bedürfte es für den Datenabruf durch eine Sicherheitsbehörde noch einer qualifizierten, fachrechtlichen – ggf. landesrechtlichen – Ermächtigungsgrundlage, in der hinreichend klar geregelt sein müsse, gegenüber welchen Behörden die Anbieter konkret zur Datenübermittlung verpflichtet sein sollen. Nach der vom Bundesverfassungsgericht getroffenen Übergangsregelung stellt § 113 Abs. 1 Satz 1 TKG nur noch bis zum 30. Juni 2013 eine Rechtsgrundlage für die Erhebung von Bestandsdaten dar. Im Lichte der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts kann eine Datenerhebung auch nicht auf die Generalklausel des Art. 31 Abs. 1 i.V.m. Art. 30 Polizeiaufgabengesetz (PAG) bzw. Art. 5 Bayerisches Verfassungsschutzgesetz (BayVSG) gestützt werden.

Zudem stellt die Befugnis des § 113 Abs. 1 Satz 1 TKG nach der verfassungskonformen Auslegung des Bundesverfassungsgerichts keine Rechtsgrundlage für die Zuordnung von sog. dynamischen Internetprotokoll-Adressen dar. Nach Ablauf der Übergangsfrist bedarf es – neben einer Rechtsgrundlage im TKG für die Zuordnung dynamischer IP-Adressen – auch hierzu klarer landesgesetzlicher Abrufbefugnisse.

Zu § 113 Abs. 1 Satz 2 TKG entschied das Bundesverfassungsgericht, dass Zugriffe auf Zugangssicherungs-codes (Erhebung von Zugangssicherungs-codes wie Passwörter, PIN oder PUK) in der vorliegenden gesetzlichen Ausgestaltung mit dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung gemäß Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG unvereinbar sind, da der Zugriff auf diese Daten in dem vorgesehenen Umfang für die effektive Aufgabenwahrnehmung der abfragenden Behörden nicht erforderlich und damit nicht verhältnismäßig ist. Dies folgt insbesondere daraus, dass der Zugriff auf Sicherungs-codes unabhängig von den Voraussetzungen für die Nutzung der gesicherten Daten zugelassen wurde. Nach Ablauf der vom Bundesverfassungsgericht bis zum 30. Juni 2013 getroffenen Übergangsregelungen, wonach § 113 Abs. 1 Satz 2 TKG mit der Maßgabe weitergilt, dass die Daten nur erhoben werden dürfen, wenn die Voraussetzungen für ihre Nutzung gegeben sind, bedarf es sowohl einer Neuregelung im TKG als auch entsprechender fachgesetzlicher Befugnisse, die eine ausdrückliche Auskunftspflichtung gegenüber den Polizei- und den Verfassungsschutzbehörden regeln.

Die Bestandsdatenauskunft ist ein unverzichtbares Ermittlungsinstrumentarium für die Sicherheitsbehörden. Es besteht daher Handlungsbedarf.

B) Lösung

Um die vom Bundesverfassungsgericht geforderten spezifischen Erhebungsbefugnisse in den jeweiligen Fachgesetzen zu schaffen, werden das Polizeiaufgabengesetz und das Bayerische Verfassungsschutzgesetz geändert. Das Gesetz dient in erster Linie einer Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts. Neue Befugnisse für die Polizei oder den Verfassungsschutz werden nicht geschaffen. Darüber hinaus sieht der Gesetzentwurf Be-

nachrichtigungspflichtigen bei der Beauskunftung dynamischer IP-Adressen und bei der Abfrage von Zugangssicherungs-codes vor. Für den Bereich der Polizei soll im Falle einer Abfrage von Zugangssicherungs-codes ein Richtervorbehalt statuiert werden. Für den Bereich des Verfassungsschutzes sind vergleichbare verfahrenssichernde Maßnahmen vorgesehen.

Im Polizeiaufgabengesetz wird Art. 34b PAG geändert und mit Einfügen der Absätze 4 bis 6 um die Befugnisnormen und weitere ergänzende Regelungen erweitert. Die Verfahrenssicherungen und die Benachrichtigungspflichten werden in Art. 34c PAG aufgenommen.

Das Bayerische Verfassungsschutzgesetz wird um einen neuen Artikel 6g ergänzt, der die Abfrage von Bestandsdaten durch das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz ermöglicht und spezifische Verfahrenssicherungen und Benachrichtigungspflichten vorsieht. Zugleich werden aus Anlass dieser Änderung die Rechtsgrundlagen für eine Entschädigung von Telekommunikationsunternehmen, die Auskünfte über Bestands- und Verkehrsdaten erteilen, im Landesrecht geschaffen.

Darüber hinaus wird die Gesetzesänderung für einige redaktionelle Anpassungen sowie eine Rechtsbereinigung genutzt.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

1. Staat

Durch die vorgesehenen Verfahrenssicherungen und Benachrichtigungspflichten entstehen zusätzlicher Verwaltungsaufwand und Personalkosten, deren Umfang derzeit nicht näher zu beziffern ist.

Mit der Regelung einer generellen Entschädigungspflicht im Bayerischen Verfassungsschutzgesetz für Auskünfte von Telekommunikationsunternehmen ist mit zusätzlichen Kosten im vierstelligen Euro-Bereich jährlich zu rechnen. Die anfallenden Ausgaben können aus den im Haushaltsplan für das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz veranschlagten Verwaltungsbetriebsmitteln geleistet werden.

2. Kommunen

Den Kommunen entstehen keine Kosten.

3. Wirtschaft und Bürger

Für die jeweils betroffenen Unternehmen entstehen gegenüber der bisherigen Regelung keine zusätzlichen Kosten. Der Aufwand für die Auskunftserteilung wird den betroffenen Unternehmen nach § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG) entschädigt.

Den Bürgerinnen und Bürger entstehen keine Kosten.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes und des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes

§ 1

Änderung des Polizeiaufgabengesetzes

Das Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Bayerischen Staatlichen Polizei (Polizeiaufgabengesetz – PAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1990 (GVBl S. 397, BayRS 2012-1-1-I), zuletzt geändert durch § 14 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift des Art. 75 erhält folgende Fassung:
„(aufgehoben)“
 - b) In der Überschrift des Art. 78 werden das Komma und das Wort „Übergangsvorschrift“ gestrichen.
2. Art. 34b wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden nach den Worten „hat jeder, der“ die Worte „ganz oder teilweise“ und nach dem Wort „Telekommunikationsgesetzes“ der Klammerzusatz „(TKG)“ eingefügt.
 - b) Abs. 2 Satz 3 wird aufgehoben.
 - c) In Abs. 3 einleitender Satzteil werden die Worte „des Telekommunikationsgesetzes“ durch die Abkürzung „TKG“ ersetzt.
 - d) Es werden folgender neuer Abs. 4 und folgende Abs. 5 und 6 eingefügt:

„(4) ¹Die Polizei kann Diensteanbieter verpflichten, Auskunft über die nach §§ 95 und 111 TKG erhobenen Bestandsdaten zu erteilen, soweit dies zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist (§ 113 Abs. 1 Satz 1 TKG). ²Bezieht sich das Auskunftsverlangen nach Satz 1 auf Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird (§ 113 Abs. 1 Satz 2 TKG), darf die Auskunft nur verlangt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die konkret beabsichtigte Nutzung der Daten im Zeitpunkt des Ersuchens vorliegen.

(5) Die Auskunft nach Abs. 4 darf auch anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse verlangt werden (§ 113 Abs. 1 Satz 3 TKG).

(6) Die nach Abs. 2, 4 und 5 verlangten Daten sind der Polizei unverzüglich zu übermitteln.“

- e) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 7.
3. Art. 34c wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1; in Halbsatz 1 werden die Worte „Art. 34b“ durch die Worte „34b Abs. 1 bis 3 und 4 Satz 2“ ersetzt.
 - bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Im Fall des Art. 34b Abs. 4 Satz 2 finden Art. 34 Abs. 4 Sätze 1 und 2 keine Anwendung, wenn der Betroffene vom Auskunftsverlangen bereits Kenntnis hat oder haben muss oder wenn die Nutzung der Daten bereits durch eine gerichtliche Entscheidung gestattet wird; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist aktenkundig zu machen.“
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „den Abs. 1 und Abs. 2“ durch die Worte „Art. 34a und 34b Abs. 1 bis 3“ ersetzt.
 - bb) In Satz 6 Halbsatz 1 werden nach den Worten „und 34b“ die Worte „Abs. 1 bis 3“ eingefügt.
 - c) In Abs. 4 Satz 1 werden nach den Worten „und 34b“ die Worte „Abs. 1 bis 3“ eingefügt.
 - d) In Abs. 5 Satz 1 einleitender Satzteil werden nach den Worten „Art. 34b“ die Worte „Abs. 1 bis 3 und 4 Satz 2 und Abs. 5“ eingefügt.
4. Art. 75 wird aufgehoben.
 5. Art. 78 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden das Komma und das Wort „Übergangsvorschrift“ gestrichen.
 - b) In Abs. 1 entfällt die Absatzbezeichnung.
 - c) Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 2

Änderung des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes

Das Bayerische Verfassungsschutzgesetz (BayVSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1997 (GVBl S. 70, BayRS 12-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2012 (GVBl S. 713), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 3 Abs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Justiz“ die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.

2. Art. 6c Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Für die Erteilung von Auskünften nach Satz 1 Nr. 4 hat der Verpflichtete Anspruch auf Entschädigung entsprechend § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG); die übrigen Auskünfte haben die Verpflichteten unentgeltlich zu erteilen.“

3. Es wird folgender Art. 6g eingefügt:

„Art. 6g
Weitere Auskunftsverlangen

(1) ¹Das Landesamt für Verfassungsschutz darf von denjenigen, die ganz oder teilweise geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringen oder daran mitwirken, Auskunft über die nach §§ 95 und 111 TKG erhobenen Bestandsdaten verlangen, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist (§ 113 Abs. 1 Satz 1 TKG). ²Bezieht sich das Auskunftsverlangen nach Satz 1 auf Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird (§ 113 Abs. 1 Satz 2 TKG), darf die Auskunft nur verlangt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die konkret beabsichtigte Nutzung der Daten im Zeitpunkt des Ersuchens vorliegen.

(2) Die Auskunft nach Abs. 1 darf auch anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse verlangt werden (§ 113 Abs. 1 Satz 3 TKG).

(3) Für Auskunftsverlangen nach Abs. 1 Satz 2 gelten Art. 6f Abs. 1 und 3 Sätze 1 bis 7 entsprechend.

(4) ¹Die betroffene Person ist in den Fällen von Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 von der Beauskunftung zu benachrichtigen. ²Die Benachrichtigung erfolgt, soweit und sobald eine Gefährdung des Zwecks der Auskunft und der Eintritt übergreifender Nachteile für das Wohl des Bundes oder eines Landes ausgeschlossen werden können. ³Sie unterbleibt, wenn ihr überwiegende schutzwürdige Belange Dritter oder der betroffenen Person selbst entgegenstehen. ⁴Wird die Benachrichtigung nach Satz 2 zurückgestellt oder nach Satz 3 von ihr abgesehen, sind die Gründe aktenkundig zu machen.

(5) Auf Grund eines Auskunftsverlangens nach Abs. 1 oder 2 haben die Verpflichteten die zur Auskunftserteilung erforderlichen Daten unverzüglich, vollständig und richtig zu übermitteln.

(6) Das Landesamt für Verfassungsschutz hat für ihm erteilte Auskünfte eine Entschädigung entsprechend § 23 JVEG zu gewähren.“

4. In Art. 6h Abs. 2 Halbsatz 1 werden die Worte „§ 8a Abs. 8“ durch die Worte „§ 8b Abs. 10 Satz 1“ ersetzt.
5. Art. 23 wird aufgehoben.
6. Art. 24 Satz 2 wird aufgehoben; die Satznummerierung im bisherigen Satz 1 entfällt.

§ 3

Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz wird das Fernmeldegeheimnis (Art. 10 des Grundgesetzes, Art. 112 Abs. 1 der Verfassung) eingeschränkt.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeines

Mit dem beiliegendem Gesetzentwurf sollen im Polizeiaufgabengesetz und im Bayerischen Verfassungsschutzgesetz die nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Januar 2012 (1 BvR 1299/05) erforderlichen Rechtsgrundlagen geschaffen werden.

Nach der vom Bundesverfassungsgericht getroffenen Übergangsregelung stellt § 113 Abs. 1 Satz 1 TKG nur noch bis zum 30. Juni 2013 eine Rechtsgrundlage für die Erhebung von Bestandsdaten dar. Im Lichte der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts kann eine Datenerhebung auch nicht auf die Generalklausel des Art. 31 Abs. 1 i.V.m. Art. 30 PAG bzw. Art. 5 BayVSG gestützt werden. Im Hinblick auf Auskunftersuchen der Bayerischen Polizei zur Gefahrenabwehr, die auf die Zugangssicherungs-codes nach § 113 Abs. 1 Satz 2 TKG abzielen, ist im Polizeiaufgabengesetz ebenfalls eine Gesetzesänderung bzw. -ergänzung zum 1. Juli 2013 angezeigt. Gleiches gilt für den Bereich des Verfassungsschutzes. Hier bedarf das Bayerische Verfassungsschutzgesetz einer entsprechenden Änderung und Ergänzung. Für die Zuordnung von sog. dynamischen IP-Adressen (Telekommunikationsnummern, die bei der Nutzung des Internets zeitweilig vom Provider an die Kunden vergeben werden) stellt § 113 Abs. 1 Satz 1 TKG mit Ablauf der vom Bundesverfassungsgericht bis zum 30. Juni 2013 gesetzten Übergangsfrist keine Rechtsgrundlage mehr dar. Auch diesbezüglich sind ergänzend zu einer neu zu fassenden Bestimmung im Telekommunikationsgesetz korrespondierende Befugnisnormen im Polizeiaufgabengesetz bzw. Bayerischen Verfassungsschutzgesetz vorzusehen.

Der Gesetzentwurf orientiert sich an dem Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestags vom 21. März 2013, dem der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes und zur Neuregelung der Bestandsdatenauskunft (BR-Drs. 664/12, BT-Drs. 17/12034) in der Fassung der Empfehlung des Innenausschusses des Deutschen Bundestags (BT-Drs. 17/12879) zugrunde liegt. Damit soll eine weitgehend vergleichbare normative Regelung und praktische Handhabung der Bestandsdatenauskunft im Bund und im Freistaat Bayern sichergestellt werden.

Ziel des Gesetzentwurfs ist, im Landesrecht für die Bereiche der Bayerischen Polizei und des Bayerischen Verfassungsschutzes klare Bestimmungen zu treffen, wann Telekommunikationsanbieter zur Datenübermittlung gegenüber den auskunftersuchenden Behörden verpflichtet sein sollen. Er setzt die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts im Hinblick auf die erforderlichen Ermächtigungsnormen um; neue Befugnisse für die Polizei oder den Verfassungsschutz werden nicht geschaffen.

Der Gesetzentwurf enthält in Anlehnung an den Gesetzesbeschluss des Bundestags vom 21. März 2013 konkrete Ermächtigungen für Auskunftsverlangen über Daten, die nach den §§ 95 und 111 TKG erhoben wurden, sowie über Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder in diesen oder im Netz eingesetzte Speichereinrichtungen geschützt werden. Ferner sollen auch Daten anhand einer bei jeder neuen Aufnahme der Netzwerkverbindung neu zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse (dynamische IP-Adresse) abgefragt werden können.

Darüber hinaus sind in Anlehnung an den Gesetzesbeschluss des Bundestags vom 21. März 2013 sowie die vorausgegangene Beschlussempfehlung und den Bericht des Innenausschusses des Deutschen Bundestags (BT-Drs. 17/12879) Benachrichtigungspflichten bei der Beauskunftung dynamischer IP-Adressen und bei der Abfrage von Zugangssicherungs-codes vorgesehen. Für die polizeiliche Abfrage von Zugangssicherungs-codes wird ein Richtervorbehalt statuiert. Für den Bereich des Verfassungsschutzes wird die Beteiligung der G 10-Kommission des Bayerischen Landtags gefordert. Die vorgesehenen Verfahrenssicherungen und die Benachrichtigungspflichten gehen damit über die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts hinaus.

Eine weitere Änderung des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes erfolgt aus Gründen der Harmonisierung mit dem Bundesrecht bei der Entschädigungspflicht gegenüber Telekommunikationsunternehmen.

Zudem werden die Änderungen im Polizeiaufgabengesetz sowie im Bayerischen Verfassungsschutzgesetz – neben redaktionellen Anpassungen – zur Aufhebung entbehrlich gewordener Übergangs- und Änderungsvorschriften im Interesse der Rechtsbereinigung genutzt. Die Aufhebung erfolgt ex nunc; die durch die aufgehobenen Vorschriften eingetretenen Rechtswirkungen bleiben unberührt.

B) Notwendigkeit einer normativen Regelung

Die Bestandsdatenauskunft ist ein unverzichtbares Ermittlungsinstrumentarium für die Sicherheitsbehörden. Im Bereich der Bayerischen Polizei ist sie erforderlich, um Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, wie möglicherweise geplante Terroranschläge, Amokläufe sowie Suizide, zu verhindern. Vergleichbares gilt für den Bereich des Verfassungsschutzes. Auch hier ist eine Bestandsdatenabfrage notwendig, um Strukturermittlungen zu relevanten Personen und Gruppierungen sowie deren Vernetzung zu ermöglichen. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden die nach Maßgabe der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Januar 2012 bis längstens 30. Juni 2013 fortgeltenden Befugnisse entsprechend den verfassungsrechtlichen Anforderungen landesrechtlich normiert. Eine Regelung dieser Eingriffsbefugnisse für die Polizei und das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz kann nur durch Änderung des Polizeiaufgabengesetzes und des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes erfolgen.

C) Wesentliche Schwerpunkte des Entwurfs

I. Änderungen im Polizeiaufgabengesetz

Für den Datenabruf seitens der Bayerischen Polizeibehörden im präventiven Bereich wird im Polizeiaufgabengesetz eine qualifizierte Ermächtigungsgrundlage geschaffen. Verortet werden die neuen Befugnisse innerhalb des Art. 34b PAG, der bereits die Maßnahmen gegenüber Diensteanbietern und insbesondere deren Mitwirkungspflichten zum Gegenstand hat. Mit dem neuen Art. 34b Abs. 4 Satz 1 PAG wird eine Befugnisnorm zur Abfrage

von Bestandsdaten im manuellen Auskunftsverfahren geschaffen. Auskunftersuchen der Bayerischen Polizei zur Gefahrenabwehr, die auf Zugangssicherungs-codes, wie Passwörter, PIN oder PUK abzielen, werden nunmehr durch Art. 34b Abs. 4 Satz 2 ermöglicht. Art. 34b Abs. 5 PAG ermöglicht ferner die Abfrage dynamischer IP-Adressen. Die Befugnisse werden bei der Beauskunftung von dynamischen IP-Adressen sowie von Zugangssicherungs-codes um Benachrichtigungspflichten ergänzt. Zudem wird ein Richtervorbehalt für die Abfrage von Zugangssicherungs-codes vorgesehen. Im Zuge der Rechtsbereinigung werden die Änderungsbestimmung des Art. 75 PAG und die Übergangsvorschrift des Art. 78 Abs. 2 PAG aufgehoben.

II. Änderungen im Bayerischen Verfassungsschutzgesetz

Das Bayerische Verfassungsschutzgesetz wird um qualifizierte landesrechtliche Ermächtigungsgrundlagen zur Abfrage von Bestandsdaten ergänzt, die auch eine Auskunft über Zugangsdaten, die den Zugriff auf Endgeräte und Speichereinrichtungen ermöglichen, umfassen (Art. 6g Abs. 1 BayVSG). Speziell normiert wird mit Blick auf die zum 1. Juli 2013 in Kraft tretende Regelung auf Bundesebene auch die Möglichkeit, Auskünfte anhand dynamischer Internetprotokoll-Adressen zu erlangen (Art. 6g Abs. 2 BayVSG).

Die Befugnisse werden zur Abfrage von Zugangssicherungs-codes sowie von Bestandsdaten, die anhand einer dem Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz bekannten dynamischen IP-Adresse und des konkreten Verwendungszeitpunkts erfragt werden, um Benachrichtigungspflichten ergänzt. Zudem sind für die Erhebung von Zugangssicherungs-codes durch den Verfassungsschutz äquivalent dem Richtervorbehalt im polizeilichen Bereich die Verfahrensvorschriften des Art. 6f Abs. 1 und 3 Sätze 1 bis 7 BayVSG unter Einbindung der G 10-Kommission des Bayerischen Landtags einzuhalten (Art. 6g Abs. 3 und 4 BayVSG).

Die Auskunftsverpflichtung trifft Diensteanbieter im Sinn des § 3 Nr. 6 TKG (Art. 6g Abs. 5 BayVSG).

In Art. 6g Abs. 6 BayVSG wird zugleich eine Entschädigungspflicht für die zur Auskunft verpflichteten Telekommunikationsunternehmen nach Maßgabe von § 23 JVEG festgelegt. Dies betrifft zunächst nur die Auskunftserteilung über TK-Bestandsdaten. Nach bisherigem Recht ist eine Auskunft über TK-Verkehrsdaten an das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz unentgeltlich zu erbringen (Art. 6c Abs. 2 Satz 3 BayVSG in der bisher geltenden Fassung). Der nunmehr vorgesehene Verweis auf § 23 JVEG in Art. 6c Abs. 2 Satz 3 BayVSG enthält in Anlehnung an die Regelung des Bundes in § 8b Abs. 9 Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG) eine Ausnahme vom generellen Ausschluss einer Entschädigungspflicht zugunsten von Telekommunikationsunternehmen. Somit wird sichergestellt, dass die Entschädigung künftig stets und jeweils in gleicher Höhe geleistet wird, ungeachtet dessen, ob die Auskunft einer Sicherheitsbehörde des Bundes oder des Freistaats Bayern zu erteilen ist und ihre Einholung aus präventiven oder repressiven Gründen erfolgt. Der Verweis auf § 23 JVEG schließt die Heranziehung der einschlägigen Verfahrensvorschriften des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes ein.

Die übrigen Änderungen des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes sind aus Gründen der Harmonisierung und redaktionellen Anpassung etwa an die letzte Änderung des Bundesverfassungsschutzgesetzes angezeigt. Zudem werden im Zuge der Rechtsbereinigung die bisherigen Änderungs- und Übergangsvorschriften in Art. 23 und Art. 24 Satz 2 BayVSG aufgehoben.

D) Begründung der einzelnen Vorschriften**Zu § 1 Änderung des Polizeiaufgabengesetzes****Zu Nr. 1:**

Die Änderung dient der Bereinigung der Inhaltsübersicht um die aufgehobenen Vorschriften der Art. 75 und Art. 78 Abs. 2 PAG.

Zu Nr. 2 (Art. 34b PAG)

Buchstabe a)

Die Definition des Wortes „Diensteanbieter“ wird vollständig an die des § 3 Nr. 6 TKG angeglichen. Im Übrigen handelt es sich um einen redaktionellen Einschub (Gesetzeszitat).

Buchst. b)

Aus Gründen der Vereinfachung und Übersichtlichkeit wird die unverzügliche Übermittlungspflicht für alle nach Art. 34b PAG erhobenen Daten zusammenfassend in den neuen Art. 34b Abs. 6 PAG aufgenommen. Redaktionell ist daher Art. 34b Abs. 2 Satz 3 PAG aufzuheben.

Buchst. c)

Die Änderung ist lediglich redaktioneller Art.

Buchst. d)

Die neue Befugnisnorm zur Abfrage von Bestandsdaten im manuellen Auskunftsverfahren wird in den bereits bestehenden Art. 34b PAG durch Schaffung eines neuen Art. 34b Abs. 4 Satz 1 PAG integriert. Dem Grundsatz der Normenklarheit folgend wird dabei klar geregelt, gegenüber welchen Behörden die Anbieter konkret zur Datenübermittlung verpflichtet sein sollen. Das Bundesverfassungsgericht hat im Beschluss vom 24. Januar 2012 (1 BvR 1299/05, Abs.-Nr. 177) § 113 Abs. 1 Satz 1 TKG so ausgelegt, dass im Hinblick auf die Gefahrenabwehr eine konkrete Gefahr im Sinn der polizeilichen Generalklausel als Voraussetzung für manuelle Auskunftersuchen vorliegen müsse. Dementsprechend sieht der Gesetzentwurf in Art. 34b Abs. 4 Satz 1 das Erfordernis einer bestehenden Gefahr für die öffentlichen Sicherheit oder Ordnung vor, womit der Systematik des Polizeiaufgabengesetzes folgend eine im einzelnen Fall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung nach Art. 11 Abs. 1 PAG, d. i. eine konkrete Gefahr, gemeint ist.

Auskunftersuchen der Bayerischen Polizei zur Gefahrenabwehr, die auf Zugangssicherungs-codes, wie Passwörter, PIN oder PUK abzielen, werden durch den neuen Art. 34b Abs. 4 Satz 2 PAG ermöglicht. Entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 24. Januar 2012, 1 BvR 1299/05, Abs.-Nr. 184 f.) wird die Erhebung der Zugangsdaten an das Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen für deren Nutzung geknüpft. Dies ist geboten, aber auch ausreichend, da es das Bundesverfassungsgericht für eine effektive Gefahrenabwehr für erforderlich hält, die Auskunftserteilung über solche Zugangsdaten an diejenigen Voraussetzungen zu binden, die bezogen auf den in der Abfragesituation damit konkret erstrebten Nutzungszweck erfüllt sein müssen (vgl. Beschluss vom 24. Januar 2012, 1 BvR 1299/05, Abs.-Nr. 185). Die Erhebung von Zugangssicherungs-codes ist also nur zulässig, wenn eine Vorschrift der Polizei die Nutzung der hierdurch erlangten Daten zur Gefahrenabwehr im konkreten Fall erlaubt. Wird eine PIN beispielweise zum Zwecke einer anschließenden Telekommunikationsüberwachung benötigt, so müssen für deren Abfrage bereits die Voraussetzungen des Art. 34a PAG erfüllt sein.

Zur Identifizierung einer dynamischen IP-Adresse bedarf es nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts zum einen einer ausdrücklichen, normenklaren Regelung im TKG, zum anderen einer korrespondierenden, hinreichend bestimmten Befugnis in den Fachgesetzen (vgl. Beschluss vom 24. Januar 2012, 1 BvR 1299/05, Abs.-Nr. 123). Letztere wird mit Blick auch auf die kommende Regelung auf Bundesebene für den Bereich der Bayerischen Polizei zur Sicherstellung einer effektiven Gefahrenabwehr im neuen Art. 34b Abs. 5 PAG speziell normiert.

Die Pflicht der Diensteanbieter zur unverzüglichen Übermittlung der abgefragten Daten an die Polizei war bereits für die Verkehrsdienstauskunft in Art. 34b Abs. 2 Satz 3 PAG festgelegt. Diese Pflicht besteht auch für die Übermittlung von Bestandsdatenauskunften und soll nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung (BR-Drs. 664/12) auch in die bundesrechtlichen Fachgesetze mitaufgenommen werden (vgl. § 100j Abs. 5 StPO-E, § 7 Abs. 7 BKAG-E, § 22a Abs. 5 BPolG-E). Entsprechend wurde die unverzügliche Übermittlungspflicht für alle nach Art. 34b PAG erhobenen Daten zusammenfassend in Art. 34b Abs. 7 PAG aufgenommen.

Buchst. e)

Der bisherige Art. 34b Abs. 4 PAG, der die Entschädigung der Diensteanbieter regelt, wird nunmehr zu Art. 34b Abs. 7 PAG.

Zu Nr. 3 (Art. 34c PAG)

Art. 34c PAG wird redaktionell geändert und um Verfahrensregelungen bei der Bestandsdatenabfrage nach Art. 34b Abs. 4 und 5 PAG ergänzt.

Die Buchst. b) und c) betreffen redaktionelle Änderungen.

In Buchst. a) aa) wird die Abfrage von Zugangssicherungs-codes nach Art. 34b Abs. 4 Satz 2 PAG in die bestehende Verweisung des Art. 34c Abs. 1 Satz 1 PAG auf Art. 34 Abs. 4 Sätze 1 und 2 PAG aufgenommen und damit sichergestellt, dass solche Abfragen künftig nur noch auf richterliche Anordnung möglich sind. Die Abfrage von Zugangssicherungs-codes kann nach Buchst. a) bb) ohne eigenständige richterliche Anordnung durchgeführt werden, wenn der Betroffene Kenntnis vom Herausgabeverlangen hat oder haben muss oder wenn die Nutzung der Zugangssicherungs-codes bereits durch eine richterliche Entscheidung gestattet wurde, z.B. durch einen entsprechenden Beschlagnahmebeschluss der gesicherten Daten (vgl. BT-Drs. 17/12879, S. 16 f. zu Nr. 2 Zu b)). Ersteres ist der Fall, wenn der Betroffene in die Nutzung der Zugangssicherungs-codes ausdrücklich eingewilligt hat oder er mit deren Nutzung rechnen muss.

Die Benachrichtigungspflichten bei der Abfrage von Zugangssicherungs-codes nach Art. 34b Abs. 4 Satz 2 PAG und die Zuordnung von dynamischen IP-Adressen nach Art. 34b Abs. 5 PAG regelt Buchst. d).

Zu Nr. 4

Der bisherige Art. 75 PAG (früher Art. 54 PAG) ist eine zwischenzeitlich obsoleete Änderungsbestimmung und wird im Zuge einer Rechtsbereinigung aufgehoben.

Zu Nr. 5

Die mit Gesetz vom 20. Dezember 2007 eingefügte Vorschrift des Art. 78 Abs. 2 PAG regelt die Fortgeltung der in ihm genannten Vorschriften bis zum Abschluss der Polizeiorganisationsreform. Nachdem diese zwischenzeitlich abgeschlossen ist, wird diese Übergangsregelung aufgehoben.

Zu § 2 Änderung des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes**Zu Nr. 1**

Die Änderung dient der redaktionellen Anpassung an die seit 30. Oktober 2008 geltende Bezeichnung des Justizressorts.

Zu Nr. 2 (Art. 6c Abs. 2 BayVSG)

Mit der Vorschrift wird abweichend vom Grundsatz der Unentgeltlichkeit einer Auskunftserteilung eine Entschädigungspflicht für Telekommunikationsunternehmen für eine Auskunftserteilung über TK-Verkehrsdaten gegenüber dem Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz statuiert. Die Regelung dient der konsequenten Behandlung der manuellen Auskunftserteilung durch Telekommunikationsunternehmen und bewirkt insofern auch eine Angleichung der bayerischen Gesetzeslage mit der im Bund (vgl. § 8b Abs. 9 BVerfSchG). Die Entschädigung ist entsprechend § 23 JVEG nach Maßgabe der insofern einschlägigen Verfahrensregelungen zu gewähren. Im Übrigen verbleibt es beim Grundsatz der Unentgeltlichkeit nach Art. 6c Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 BayVSG.

Zu Nr. 3 (Art. 6g BayVSG)

Mit der Gesetzesänderung wird das Bayerische Verfassungsschutzgesetz den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts im Beschluss vom 24. Januar 2012 (1 BvR 1299/05) entsprechend angepasst. Aus systematischen Gründen wird ein neuer Artikel 6g eingefügt, der die landesrechtlichen Befugnisse zur Abfrage von Bestandsdaten durch das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz eindeutig und klar regelt.

Eine Bestandsdatenabfrage ist notwendig, um Strukturermittlungen zu relevanten Personen und Gruppierungen, vor allem zu deren Vernetzung untereinander, zu ermöglichen. Die Abfrage von Bestandsdaten liefert insbesondere wesentliche Daten für die Durchführung von Maßnahmen nach dem Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10-Gesetz). Der Begriff „Bestandsdaten“ entspricht der Definition des Telekommunikationsgesetzes (vgl. § 3 Nr. 3 TKG).

Die bisher durch § 113 Abs. 1 Satz 1 TKG ermöglichte Abfrage von Bestandsdaten im manuellen Auskunftsverfahren kann das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz künftig auf Art. 6g Abs. 1 Satz 1 BayVSG stützen. Auskünfte über Zugangssicherungs-codes, also Daten, die den Zugriff auf Endgeräte oder Speichermedien ermöglichen, wie Pass- und Codewörter, PIN oder PUK, können auf Basis des Art. 6g Abs. 1 Satz 2 BayVSG eingeholt werden. Speziell normiert wird mit Blick auf die Regelung auf Bundesebene auch die Möglichkeit, Auskünfte anhand dynamischer Internetprotokoll-Adressen zu erlangen (Art. 6g Abs. 2 BayVSG). Die Tatbestände orientieren sich an den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts im Beschluss vom 24. Januar 2012 (1 BvR 1299/05, Abs.-Nr. 177). Eine Abfrage muss im jeweiligen Einzelfall zur Aufklärung von Vorgängen im Rahmen der Beobachtung von Bestrebungen und Tätigkeiten von Gruppierungen oder Einzelpersonen im Sinn des Art. 3 Abs. 1 Satz 1 BayVSG erforderlich sein.

Der Zugriff auf Zugangssicherungs-codes wird dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit folgend nur ermöglicht, soweit die Voraussetzungen für die Nutzung der gesicherten Daten vorliegen. Deren Abfrage unterliegt besonderen Verfahrenssicherungen. Für die Erhebung von Zugangssicherungs-codes ist ein schriftlicher und begründeter Antrag des Präsidenten des Bayerischen Landesamts für Verfassungsschutz, eine Anordnung des Staatsministeriums des Innern und die Zustimmung der G 10-Kommission des Bayerischen Landtags erforderlich (Art. 6g Abs. 3 BayVSG).

Die Abfrage von Zugangssicherungs-codes sowie von Bestandsdaten, die anhand einer dem Landesamt für Verfassungsschutz bereits bekannten dynamischen IP-Adresse erfragt werden, löst eine gesonderte Benachrichtigungspflicht aus. Das Nähere hierzu ist in Art. 6g Abs. 4 BayVSG geregelt.

Die Verpflichtung zur Datenübermittlung trifft Diensteanbieter im Sinn des § 3 Nr. 6 TKG (Art. 6g Abs. 5 BayVSG).

Art. 6g Abs. 6 BayVSG sieht eine Entschädigungspflicht entsprechend § 23 JVEG für die manuelle Auskunftserteilung über Bestandsdaten zugunsten der verpflichteten Telekommunikationsunternehmen vor, vergleichbar dem neuen Art. 6c Abs. 2 Satz 4 BayVSG sowie dem bisherigen Art. 34b Abs. 4 PAG.

Zu Nr. 4 (Art. 6h Abs. 2 BayVSG)

Art. 6h Abs. 2 BayVSG verweist bisher auf § 8a Abs. 8 BVerfSchG, der durch das Gesetz zur Änderung des Bundesverfassungsschutzgesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2576) aufgehoben wurde. Die in Bezug genommene Regelung findet sich seither in § 8b Abs. 10 Satz 1 BVerfSchG. Mit der Änderung wird die Verweisung redaktionell an die veränderte Rechtslage im Bund angepasst.

Zu Nr. 5

Die Vorschrift betrifft eine Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes aus dem Jahr 1997. Die Regelung ist künftig entbehrlich; ihre Aufhebung erfolgt mit Wirkung für die Zukunft (ex nunc) und lässt die eingetretenen Rechtsänderungen unberührt.

Zu Nr. 6

Der bisherige Art. 24 Satz 2 BayVSG betrifft das Außerkrafttreten früherer gesetzlicher Regelungen im Zuge des Inkrafttretens des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes zum 1. November 1990. Die Vorschrift ist mittlerweile entbehrlich geworden und wird im Zuge einer Rechtsbereinigung aufgehoben.

Zu § 3 Einschränkung von Grundrechten

Die Bestandsdatenauskunft anhand von dynamischen Internetprotokoll-Adressen stellt einen Eingriff in das Fernmeldegeheimnis des Art. 10 Grundgesetz, Art. 112 Abs. 1 der Verfassung des Freistaates Bayern dar. Für derartige Eingriffe findet das Zitiergebot gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes Anwendung, das im Übrigen auch für das Änderungsgesetz selbst gilt (vgl. BVerfGE 113, 348, 366 f.) Dem Zitiergebot wird mit dieser Vorschrift sowie durch Art. 74 PAG und Art. 22 BayVSG entsprochen.

Zu § 4 Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Ein gemeinsames Inkrafttreten mit den bundesrechtlichen Eingriffsbefugnissen zum 1. Juli 2013 ist erforderlich, da andernfalls den Sicherheitsbehörden eine Bestandsdatenabfrage wegen des Ablaufs der vom Bundesverfassungsgericht bis zum 30. Juni 2013 eingeräumten Übergangsfrist nicht mehr möglich wäre. Ein rückwirkendes Inkrafttreten des Gesetzes scheidet wegen des eingreifenden Charakters der Vorschriften aus.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Fünfter Vizepräsident Jörg Rohde

Fünfter Vizepräsident Jörg Rohde: Ich rufe im Einvernehmen mit allen Fraktionen jetzt den Tagesordnungspunkt 15 a auf:

**Gesetzentwurf der Staatsregierung
zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes und des Bayerischen
Verfassungsschutzgesetzes (Drs. 16/16672)**

- Erste Lesung -

Auf eine Aussprache wird seitens der Fraktionen verzichtet. Deshalb schlage ich Ihnen im Einvernehmen mit dem Ältestenrat vor, den Gesetzentwurf an den Ausschuss für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit als federführenden Ausschuss zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? – Das ist der Fall. Dann ist so beschlossen.

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 16/16672

zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes und des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Thomas Hacker, Dr. Andreas Fischer, Jörg Rohde u.a. und Fraktion (FDP), Dr. Florian Herrmann, Petra Guttenberger, Angelika Schorer u.a. und Fraktion (CSU)

Drs. 16/16769

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes und des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes (Drs. 16/16672)

3. Änderungsantrag der Abgeordneten Markus Rinderspacher, Franz Schindler, Horst Arnold u.a. und Fraktion (SPD)

Drs. 16/17002

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes und des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes (Drs. 16/16672)

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass in § 1 folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. Nach Nr. 1 wird folgende Nr. 1a eingefügt:

„1a. In Art. 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. a und Abs. 5 Satz 3 Nr. 2 werden jeweils die Worte „Psychotherapeut oder Kinder- und Jugendlichen-

psychotherapeut“ durch die Worte „Psychotherapeut, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut, Abgeordneter oder Journalist“ ersetzt.“

2. Nr. 3 Buchst. c erhält folgende Fassung:

„c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Worten „und 34b“ die Worte „Abs. 1 bis 3“ eingefügt.

bb) In Satz 3 Nr. 2 werden die Worte „Psychotherapeut oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut“ durch die Worte „Psychotherapeut, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut, Abgeordneter oder Journalist“ ersetzt.“

3. Nach Nr. 3 wird folgende Nr. 3a eingefügt:

„3a. In Art. 34d Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 5 Satz 3 Nr. 2 werden jeweils die Worte „Psychotherapeut oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut“ durch die Worte „Psychotherapeut, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut, Abgeordneter oder Journalist“ ersetzt.“

Berichterstattung zu 1., 2.: **Dr. Manfred Weiß**
Berichterstattung zu 3.: **Horst Arnold**

Mitberichterstattung zu 1., 2.: **Horst Arnold**
Mitberichterstattung zu 3.: **Jürgen W. Heike**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf endberaten. Zum Gesetzentwurf wurden die Änderungsanträge Drs. 16/16769 und Drs. 16/17002 eingereicht.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 16/16769 in seiner 87. Sitzung am 5. Juni 2013 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
SPD: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Zustimmung

B90/GRÜ: Ablehnung
FDP: Zustimmung
mit den in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/16769 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
SPD: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung
FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

3. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 16/16769 und Drs. 16/17002 in seiner 103. Sitzung am 13. Juni 2013 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
SPD: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
FDP: Zustimmung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/16769 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
SPD: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
B90/GRÜ: Enthaltung
FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/17002 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Joachim Hanisch
Vorsitzender

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 16/16672, 16/17260

Gesetz zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes und des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes

§ 1

Änderung des Polizeiaufgabengesetzes

Das Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Bayerischen Staatlichen Polizei (Polizeiaufgabengesetz – PAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1990 (GVBl S. 397, BayRS 2012-1-1-I), zuletzt geändert durch § 14 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift des Art. 75 erhält folgende Fassung:
„(aufgehoben)“
 - b) In der Überschrift des Art. 78 werden das Komma und das Wort „Übergangsvorschrift“ gestrichen.
- 1a. In Art. 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. a und Abs. 5 Satz 3 Nr. 2 werden jeweils die Worte „Psychotherapeut oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut“ durch die Worte „Psychotherapeut, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut, Abgeordneter oder Journalist“ ersetzt.
2. Art. 34b wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden nach den Worten „hat jeder, der“ die Worte „ganz oder teilweise“ und nach dem Wort „Telekommunikationsgesetzes“ der Klammerzusatz „(TKG)“ eingefügt.
 - b) Abs. 2 Satz 3 wird aufgehoben.
 - c) In Abs. 3 einleitender Satzteil werden die Worte „des Telekommunikationsgesetzes“ durch die Abkürzung „TKG“ ersetzt.

- d) Es werden folgender neuer Abs. 4 und folgende Abs. 5 und 6 eingefügt:

„(4) ¹Die Polizei kann Diensteanbieter verpflichten, Auskunft über die nach §§ 95 und 111 TKG erhobenen Bestandsdaten zu erteilen, soweit dies zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist (§ 113 Abs. 1 Satz 1 TKG). ²Bezieht sich das Auskunftsverlangen nach Satz 1 auf Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird (§ 113 Abs. 1 Satz 2 TKG), darf die Auskunft nur verlangt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die konkret beabsichtigte Nutzung der Daten im Zeitpunkt des Ersuchens vorliegen.“

(5) Die Auskunft nach Abs. 4 darf auch anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse verlangt werden (§ 113 Abs. 1 Satz 3 TKG).

(6) Die nach Abs. 2, 4 und 5 verlangten Daten sind der Polizei unverzüglich zu übermitteln.“

- e) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 7.

3. Art. 34c wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1; in Halbsatz 1 werden die Worte „Art. 34b“ durch die Worte „34b Abs. 1 bis 3 und 4 Satz 2“ ersetzt.

- bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Im Fall des Art. 34b Abs. 4 Satz 2 finden Art. 34 Abs. 4 Sätze 1 und 2 keine Anwendung, wenn der Betroffene vom Auskunftsverlangen bereits Kenntnis hat oder haben muss oder wenn die Nutzung der Daten bereits durch eine gerichtliche Entscheidung gestattet wird; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist aktenkundig zu machen.“

- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „den Abs. 1 und Abs. 2“ durch die Worte „Art. 34a und 34b Abs. 1 bis 3“ ersetzt.

bb) In Satz 6 Halbsatz 1 werden nach den Worten „und 34b“ die Worte „Abs. 1 bis 3“ eingefügt.

- c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Worten „und 34b“ die Worte „Abs. 1 bis 3“ eingefügt.

- bb) In Satz 3 Nr. 2 werden die Worte „Psychotherapeut oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut“ durch die Worte „Psychotherapeut, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut, Abgeordneter oder Journalist“ ersetzt.
- d) In Abs. 5 Satz 1 einleitender Satzteil werden nach den Worten „Art. 34b“ die Worte „Abs. 1 bis 3 und 4 Satz 2 und Abs. 5“ eingefügt.
- 3a. In Art. 34d Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 5 Satz 3 Nr. 2 werden jeweils die Worte „Psychotherapeut oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut“ durch die Worte „Psychotherapeut, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut, Abgeordneter oder Journalist“ ersetzt.
4. Art. 75 wird aufgehoben.
5. Art. 78 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden das Komma und das Wort „Übergangsvorschrift“ gestrichen.
- b) In Abs. 1 entfällt die Absatzbezeichnung.
- c) Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 2

Änderung des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes

Das Bayerische Verfassungsschutzgesetz (BayVSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1997 (GVBl S. 70, BayRS 12-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2012 (GVBl S. 713), wird wie folgt geändert:

- In Art. 3 Abs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Justiz“ die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.
- Art. 6c Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„³Für die Erteilung von Auskünften nach Satz 1 Nr. 4 hat der Verpflichtete Anspruch auf Entschädigung entsprechend § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG); die übrigen Auskünfte haben die Verpflichteten unentgeltlich zu erteilen.“
- Es wird folgender Art. 6g eingefügt:

„Art. 6g Weitere Auskunftsverlangen

(1)¹Das Landesamt für Verfassungsschutz darf von denjenigen, die ganz oder teilweise geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringen oder daran mitwirken, Auskunft über die nach §§ 95 und 111 TKG erhobenen Bestandsdaten verlangen, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist (§ 113 Abs. 1 Satz 1 TKG).²Bezieht sich das Auskunftsverlangen nach Satz 1 auf Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird (§ 113 Abs. 1 Satz 2 TKG), darf die Auskunft nur verlangt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die konkret beabsichtigte Nutzung der Daten im Zeitpunkt des Ersuchens vorliegen.

(2) Die Auskunft nach Abs. 1 darf auch anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse verlangt werden (§ 113 Abs. 1 Satz 3 TKG).

(3) Für Auskunftsverlangen nach Abs. 1 Satz 2 gelten Art. 6f Abs. 1 und 3 Sätze 1 bis 7 entsprechend.

(4)¹Die betroffene Person ist in den Fällen von Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 von der Beauskunftung zu benachrichtigen.²Die Benachrichtigung erfolgt, soweit und sobald eine Gefährdung des Zwecks der Auskunft und der Eintritt übergreifender Nachteile für das Wohl des Bundes oder eines Landes ausgeschlossen werden können.³Sie unterbleibt, wenn ihr überwiegende schutzwürdige Belange Dritter oder der betroffenen Person selbst entgegenstehen.⁴Wird die Benachrichtigung nach Satz 2 zurückgestellt oder nach Satz 3 von ihr abgesehen, sind die Gründe aktenkundig zu machen.

(5) Auf Grund eines Auskunftsverlangens nach Abs. 1 oder 2 haben die Verpflichteten die zur Auskunftserteilung erforderlichen Daten unverzüglich, vollständig und richtig zu übermitteln.

(6) Das Landesamt für Verfassungsschutz hat für ihm erteilte Auskünfte eine Entschädigung entsprechend § 23 JVEG zu gewähren.“

- In Art. 6h Abs. 2 Halbsatz 1 werden die Worte „§ 8a Abs. 8“ durch die Worte „§ 8b Abs. 10 Satz 1“ ersetzt.
- Art. 23 wird aufgehoben.
- Art. 24 Satz 2 wird aufgehoben; die Satznummerierung im bisherigen Satz 1 entfällt.

§ 3

Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz wird das Fernmeldegeheimnis (Art. 10 des Grundgesetzes, Art. 112 Abs. 1 der Verfassung) eingeschränkt.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.

Die Präsidentin

I. V.

Franz Maget

II. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Präsidentin Barbara Stamm

Abg. Manfred Ländner

Abg. Horst Arnold

Abg. Joachim Hanisch

Abg. Christine Kamm

Abg. Dr. Andreas Fischer

Staatsminister Joachim Herrmann

Präsidentin Barbara Stamm: Ich rufe Tagesordnungspunkt 5 auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes und des Bayerischen

Verfassungsschutzgesetzes (Drs. 16/16672)

- Zweite Lesung -

hierzu:

Änderungsantrag der Abgeordneten

Thomas Hacker, Dr. Andreas Fischer, Jörg Rohde u. a. und Fraktion (FDP),

Dr. Florian Herrmann, Petra Guttenberger, Angelika Schorer u. a. und Fraktion

(CSU)

(Drs. 16/16769)

und

Änderungsantrag der Abgeordneten Markus Rinderspacher, Franz Schindler,

Horst Arnold u. a. und Fraktion (SPD)

(Drs. 16/17002)

Ich eröffne die Aussprache. Im Ältestenrat haben wir dafür eine Redezeit von fünf Minuten pro Fraktion beschlossen. Als Erstem darf ich Herrn Kollegen Ländner das Wort erteilen.

Manfred Ländner (CSU): Sehr geehrte Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen!

Mit der Zustimmung zum vorgelegten Gesetzentwurf erfüllen wir heute einen Auftrag des Bundesverfassungsgerichts. Das Bundesverfassungsgericht hat das Telekommunikationsgesetz beanstandet. Darin fehle eine landesrechtliche Normierung wichtiger Befugnisse. Gleichzeitig wurde eine Übergangsregelung getroffen, die allerdings nur noch bis zum 30. Juni dieses Jahres Gültigkeit besitzt.

Um was geht es? Es geht um die Rechtsgrundlage für die Erhebung von beanstandeten Zugangssicherungs-codes und dynamischer IP-Adressen. Wir sind also heute auf-

gerufen, dem Auftrag des Bundesverfassungsgerichts folgend eine landesrechtliche Normierung für sicherheitswichtige Befugnisse zu beschließen. Die Bestandsdatenauskunft ist ein unverzichtbares Ermittlungsinstrumentarium für die Sicherheitsbehörden. Im Bereich der Polizei ist es erforderlich, um Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren, möglicherweise geplante Terroranschläge zu ermitteln und Amokläufe sowie Suizide zu verhindern. Vergleichbares gilt für den Verfassungsschutz. Auch hier ist eine Bestandsdatenabfrage erforderlich, um Strukturermittlungen zu relevanten Personen und Gruppierungen sowie deren Vernetzungen zu ermöglichen.

Mit dem Gesetzentwurf, der Ihnen heute vorliegt, sollen nunmehr die nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts bis längstens 30. Juni 2013 fortgeltenden Befugnisse entsprechend den verfassungsrechtlichen Anforderungen landesrechtlich normiert werden. Neue Befugnisse für die Polizei oder den Verfassungsschutz werden nicht geschaffen. Das ist für uns und die heutige Debatte entscheidend. Ich darf darauf hinweisen, dass sich der Gesetzentwurf an dem vom Bundestag am 21. März 2013 beschlossenen Gesetz zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes und zur Neuregelung der Bestandsdatenauskunft orientiert. Auch dort sind vergleichbare Regelungen vorgesehen, unter anderem in der Strafprozessordnung, im BKA-Gesetz, im Bundespolizeigesetz und im Bundesverfassungsschutzgesetz.

Im Gesetzgebungsverfahren haben wir einen umfangreichen Antrag der SPD zur Änderung des Gesetzes bearbeitet. Absicht der SPD war es, in das PAG umfangreiche Änderungen einzubringen. Wir wollen heute jedoch keine grundsätzliche Änderung des PAG, sondern lediglich die vom Verfassungsgericht beanstandeten Unzulänglichkeiten ausbessern. Der Gesetzentwurf, der heute von der Staatsregierung vorgelegt wird und Ihnen zur Abstimmung vorliegt, setzt die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts im Hinblick auf die erforderlichen Ermächtigungsnormen um und schafft keine neuen Befugnisse.

Die inhaltliche Orientierung am Bundestag habe ich bereits dargestellt. Sehr geehrte Damen und Herren, heute geht es nicht um eine grundsätzliche Auseinandersetzung über das Polizeiaufgabengesetz, sondern um die Umsetzung dringend benötigter Befugnisse für unsere Sicherheitsbehörden. Wir brauchen diese Umsetzung, weil die Übergangsregelung nur noch bis zum 30. Juni, also nur noch wenige Tage, Gültigkeit besitzt. Deshalb bitte ich Sie heute inständig, auch im Interesse der Sicherheit, um Ihre Zustimmung zu diesem Gesetzentwurf.

(Beifall bei der CSU und der FDP)

Präsidentin Barbara Stamm: Das Wort hat Herr Kollege Arnold.

Horst Arnold (SPD): Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Dem Grunde nach sind wir uns einig. Ein Gesetz muss so modifiziert werden, dass es einsatzfähig und verwendbar ist. Wir stehen jedoch unter Zeitdruck. Wir sind der Ansicht, dass wichtige Grundrechte nicht auf dem Altar des Zeitdrucks und einer vermeintlichen Effizienz geopfert werden dürfen; denn schnell gestrickte Regelungen fallen sehr schnell wieder auf uns zurück. Allenthalben wird über PRISM diskutiert. Hier sind Eingriffe von erheblicher Tragweite auf zweifelhafter Basis vorgesehen. Sogar bei Ordnungswidrigkeiten soll die Befugnis erteilt werden, flächendeckend Daten mit einer erheblichen Eingriffssintensität abzurufen. Hier geht es um das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Bei den mobilen Daten ist sogar das Fernmeldegeheimnis betroffen.

Hier muss ein enger Maßstab angelegt werden. Liebe Kolleginnen und Kollegen von der CSU und der FDP, dieser enge verfassungsrechtliche Maßstab wurde aus unserer Sicht nicht eingehalten. Nachdem Sie festgestellt haben, dass die Nennung von Journalisten unter den Berufsheimnisträgern notwendig ist, haben Sie diesen Gesetzentwurf ergänzt. Wir wollen hingegen Berufsheimnisträger in toto einführen. Das ist ein wichtiger Punkt. Ich komme darauf nur kurz zu sprechen.

Die Eingriffsvoraussetzungen sind erheblich. Es gibt zum Beispiel Ordnungswidrigkeitentatbestände wie das sinnlose Umherfahren im Straßenverkehr. Möglicherweise

kann man daraus etwas stricken, wenn es zum Beispiel darum geht, Bewegungen festzustellen. Wollen Sie auf diese Ordnungswidrigkeit einen flächendeckenden Abruf von IP- und ID-Adressen gründen? Wer entscheidet denn, welche Daten von den Privatanbietern vorzulegen sind? In diesem Gesetz wird für die Bürgerinnen und Bürger nicht klar, unter welchen Voraussetzungen ein Eingriff stattfindet.

Zum Abruf und zur Erhebung von Daten haben wir keinen Richtervorbehalt gefunden, also nicht gefunden, dass der Abruf von Daten gerichtlich geprüft wird. Die Behörden entscheiden selbst. Nur das Ergebnis der Auswertung soll möglicherweise von einem Richter genehmigt werden. Das ist zu kurz gesprungen; denn die Eingriffsintensität ist zu gefährlich. Zudem handelt es sich hier um heimliche Eingriffe. Hier ist es notwendig, später Informationspflichten gegenüber den Betroffenen zu statuieren. Es muss eine Rechtswegegarantie bestehen, damit überprüft werden kann, ob die Verhältnismäßigkeit dieser Anordnung gewahrt ist. Wir brauchen eine Transparenz, damit diese Regelung bei der Bevölkerung Akzeptanz findet. Wir dürfen damit nicht Heimlichkeit und Schnüffelei legitimieren.

Zum privaten Kernbereich findet sich in dem Gesetzentwurf nichts. Jede Telefonüberwachungsmaßnahme muss abgeschaltet werden, wenn in den Gesprächen der private Kernbereich thematisiert wird. Sie ermöglichen mit Ihrem Entwurf automatische Aufzeichnungen, sodass niemand mehr abschalten kann, wenn es zu einer solchen Situation kommt. Das ist ein gravierender Mangel. Sie sagten, Sie hätten die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts eingehalten. In diesem Bereich haben Sie die Vorgaben nicht eingehalten.

Wir sehen daher keine Möglichkeit, Ihrem Gesetzentwurf zuzustimmen. Sie behaupten, in der Kürze der Zeit könnten all diese Belange nicht zur Geltung kommen. Das ist aber nicht der Fall. Wir haben mit unserem umfangreichen Änderungsantrag die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts geprüft und eingehalten. Herr Ländner, das gilt nicht nur für das PAG, sondern insgesamt für diese Details. Das ist nicht das Nähen auf Kante, sondern das ist tatsächlich auch die Aufgabe. Die SPD-Landtagsfraktion ist

für die Sicherheit, ist für den angemessenen Schutz der Bevölkerung, aber sie ist auch dafür, diesen Schutz einheitlich und ganzheitlich zu gestalten. Wir als Gesetzgeber sind dazu aufgerufen, Bürger davor zu schützen, dass ihre Grundrechte durch staatliche Eingriffe unangemessen beeinträchtigt werden. Wir als Wächter sind geradezu dazu aufgefordert, solche Eingriffe zu verhindern. In diesem Zusammenhang können wir dem so vorgelegten Entwurf nicht zustimmen; es sei denn, Sie würden unserem Änderungsantrag zustimmen.

Der FDP sei zugestanden, dass mit dem Schutz der Journalisten ein kleiner Schritt in die richtige Richtung unternommen worden ist, aber das, liebe Kolleginnen und Kollegen, genügt uns nicht; denn das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist ein wichtiges Recht. In der heutigen Zeit müssen wir über Datenschutz intensiver als je zuvor reden. Ich verweise auf die Diskussionen, die in Bezug auf die Vorhaben Amerikas stattfinden.

(Beifall bei der SPD)

Präsidentin Barbara Stamm: Kollege Hanisch hält sich schon bereit. Bitte schön.

Joachim Hanisch (FREIE WÄHLER): (Vom Redner nicht autorisiert) Sehr geehrte Frau Präsidentin, meine Damen und Herren! Heute geht es um die Änderung des Polizeiaufgabengesetzes und des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes. Wir sind gezwungen, diese Änderung vorzunehmen, weil das Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 24. Januar 2012 einzelne Regelungen des Telekommunikationsgesetzes wegen Verstoßes gegen das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung für verfassungswidrig erklärt hat. Übergangsweise dürfen diese Bestimmungen noch bis 30. Juni dieses Jahres gelten. Sie sehen: Es wird höchste Zeit, dass wir diese Änderung beschließen.

Meine Damen und Herren, insgesamt liegen der Gesetzentwurf der Staatsregierung sowie zwei Anträge vor, nämlich ein Antrag von der CSU und der FDP sowie ein Antrag der SPD.

Mit dem Gesetzentwurf der Staatsregierung sollen im Polizeiaufgabengesetz und im Bayerischen Verfassungsschutzgesetz die nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes erforderlichen Rechtsgrundlagen geschaffen werden. Ziel des Gesetzentwurfes ist es im Wesentlichen, im Bayerischen Landesrecht für die Bereiche der bayerischen Polizei und des bayerischen Verfassungsschutzes klare Bestimmungen darüber zu treffen, wann Telekommunikationsanbieter zur Datenübermittlung gegenüber den auskunftersuchenden Behörden verpflichtet sein sollen. Da geht es zum Beispiel auch um Kindsentführungen und Suizidgefahr, ohne dass die Aufgaben und Befugnisse der Polizei oder des Verfassungsschutzes erweitert werden sollen. Hierzu wird nichts geändert.

Der Gesetzentwurf orientiert sich weitgehend an dem Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestags vom 21. März dieses Jahres. Damit sollen eine weitgehend vergleichbare normative Regelung und praktische Handhabung der Bestandsdatenauskunft im Bund und im Freistaat Bayern sichergestellt werden. Meine Damen und Herren, wir werden diesem Gesetzentwurf zustimmen.

Mit dem Änderungsantrag der CSU und der FDP sollen Journalisten und Abgeordnete in den Kreis der besonders geschützten Berufsheimnisträger aufgenommen werden. Auch diesem Antrag werden wir zustimmen.

Dem SPD-Antrag werden wir nicht zustimmen. Er ist im federführenden Ausschuss nicht behandelt worden, weil er zu dem damaligen Zeitpunkt noch nicht vorlag. Ich verstehe Ihr Argument der zeitlichen Knappheit; auf der anderen Seite werfen Sie aber der Staatsregierung vor, dass sie zeitlich relativ knapp dran ist.

(Horst Arnold (SPD): Sie hat die Zeit nicht genutzt!)

Das passt irgendwie nicht zusammen. Vielen Teilen Ihres Antrages können wir zustimmen. Wir sind aber der Auffassung, dass einmal grundsätzlich über eine Änderung des PAG beschlossen werden muss. Jetzt ist dies einfach zu kurzfristig und passt nicht dazu.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Präsidentin Barbara Stamm: Frau Kollegin Kamm ist schon bereit. Für die Schlussabstimmung wurde von der CSU-Fraktion namentliche Abstimmung beantragt. Dies ist hiermit bekannt gegeben. Bitte schön, Frau Kollegin.

Christine Kamm (GRÜNE): Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Der Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes und des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes ist ein Gesetzentwurf, der offenbar sehr schnell mit sehr heißen Nadeln gestrickt wurde, der schnell noch am 30. April in den Landtag eingebracht wurde, um ihn in dieser Legislaturperiode noch schnell, quasi last minute durch das Parlament zu bringen.

Unter der Vorgabe, dies sei für die Terror- und Gefahrenabwehr notwendig, sollen durch diesen Gesetzentwurf die Internetdienste verpflichtet werden können, auf Anforderung Passwörter, PIN-Nummern, PUK, Zugangscodes und auch die dynamischen IP-Adressen an Polizei und Verfassungsschutz mitzuteilen, die diese über einen bestimmten Zeitraum auswerten können.

Wir kritisieren an diesem Gesetzentwurf, dass diese schwerwiegenden Eingriffe durch Abfrage privater Daten ja nicht nur zur Abwehr schwerer Gefahren und von Terroranschlägen möglich sein können, sondern dass damit gleich auch ein breites Scheunentor für alle möglichen Maßnahmen geöffnet wird.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Sie wollen diesen Datenabgriff auch zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten einsetzen. Sie wollen, dass Zugriffe unter verschiedenen Vorgaben getätigt werden können. Der Abruf von Daten ohne Richtervorbehalt ist möglich. Private Lebensbereiche, meine Kolleginnen und Kollegen, sind bei der Auswertung der Daten unzureichend geschützt, die Belange der Berufsheimnisträger ebenfalls. Die Benachrichtigung der

Betroffenen nach Abschluss einer Maßnahme ist nicht geregelt. Löschfristen findet man ebenfalls nicht.

Meine Kolleginnen und Kollegen, wer sich zu Recht über die Abgriffe der amerikanischen militärischen Geheimdienste von Internetdaten empört – das haben wir alle gemeinsam fraktionsübergreifend in der letzten Sitzung getan -, soll auch hier mit dem Datenschutz sensibler umgehen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Aufgrund der massiven Mängel kann dieser Gesetzentwurf die Kritik, die das Bundesverfassungsgericht geübt hat, in keiner Weise ausräumen. Mit einem solchen Gesetz lösen Sie die Probleme leider nicht. Wir empfehlen Ihnen daher: Nehmen Sie das Angebot der SPD an, diese Probleme zu bereinigen; stimmen Sie dem Antrag der SPD zu, der natürlich sehr kurzfristig eingebracht werden musste. Ansonsten können wir nur diesen Gesetzentwurf ablehnen und davor warnen: Es ist wirklich ungeheuerlich, zu welchen Zwecken auf persönliche Daten zugegriffen werden kann.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Präsidentin Barbara Stamm: Jetzt hat Herr Kollege Dr. Fischer das Wort. Bitte schön, Herr Kollege.

Dr. Andreas Fischer (FDP): Frau Präsidentin, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Am 24. Januar 2012 hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass die Regelungen des Telekommunikationsgesetzes, die die Anbieter von Telekommunikationsdiensten verpflichtet haben, bestimmte Bestandsdaten zu speichern, und die Regelungen zur Auskunftserteilung nicht verfassungsgemäß sind. Diese Entscheidung hat die FDP-Fraktion ausdrücklich begrüßt.

Nun muss man aber bei den Daten unterscheiden. Auf der einen Seite sind die Verkehrsdaten: Wer hat mit wem telefoniert? Wer hat mit wem Mailverkehr gehabt? Wel-

che Internetseiten hat jemand besucht? Um diese Fragen geht es heute ausdrücklich nicht.

Auf der anderen Seite sind die Bestandsdaten: Wem gehört diese Telefonnummer? Das ist wie das Nachschlagen im Telefonbuch. Zur Bestandsdatenauskunft gehört auch die Zuordnung einer dynamischen IP, der Internetprotokolladresse. Wem war diese IP-Adresse zu einer bestimmten Zeit zugeordnet?. Es geht um die Zugangssicherungsdaten.

Für die FDP-Fraktion war immer klar, dass für diese Bestandsdatenauskunft aus sicherheitspolitischen Gründen eine neue Rechtsgrundlage zwingend erforderlich ist. Das gilt zum einen beim repressiven polizeilichen Handeln, bei der Strafverfolgung. Da ist es eine Aufgabe des Bundes. Zum anderen gilt es beim präventiven polizeilichen Handeln, bei der Gefahrenabwehr. Da sind wir gefordert.

Die Redner der SPD haben mehrere Punkte kritisiert. Ich möchte diese Kritik in aller Kürze widerlegen.

Der erste Punkt ist der zeitliche Aspekt: Es sei zu spät, der Gesetzentwurf sei mit heißer Nadel gestrickt. Dazu muss ich sagen: Wir in Bayern haben die Regelung auf Bundesebene aus guten Gründen abwarten müssen und erst jetzt handeln können.

Der zweite Punkt: Der Gesetzentwurf sei ein Verstoß gegen den Datenschutz. Wir haben uns nicht nur an den Regelungen des Bundesgesetzes orientiert, sondern alles mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz eng abgestimmt, der keine Einwände erhoben hat.

(Horst Arnold (SPD): Der Bundesbeauftragte sagt etwas anderes!)

Wesentlich gravierender ist aus meiner Sicht aber der Vorwurf der SPD, der Gesetzentwurf sei in Teilen verfassungswidrig, es sei nämlich so – ich zitiere aus dem Innenausschuss –,

dass die Bestandsdatenabfrage als unverzichtbares Ermittlungsinstrument zur Erfüllung von Aufgaben der Sicherheitsbehörden bezeichnet werde, obwohl jeder Nachweis für den Umfang und den Erfolg solcher Maßnahmen fehle.

Ich muss Sie fragen: Um welche Maßnahmen geht es denn? – Es geht um die Verhinderung von Terroranschlägen, um die Verhinderung von Suiziden, um die Suche nach einem verschwundenen Kind.

(Zuruf der Abgeordneten Christine Kamm (GRÜNE) - Horst Arnold (SPD): Das ist keine Ordnungswidrigkeit!)

Ich frage Sie: Wollen Sie, wenn Sie heute diesen Gesetzentwurf ablehnen, den Eltern eines vermissten Kindes am 2. Juli sagen, wir können nicht nachvollziehen, was passiert ist, weil wir diesen Gesetzentwurf abgelehnt und keine Rechtsgrundlage geschaffen haben? Dafür tragen dann Sie die Verantwortung.

(Widerspruch bei der SPD - Horst Arnold (SPD): Jetzt wird es aber zugespitzt liberal! - Christine Kamm (GRÜNE): Zwischenfrage!)

Präsidentin Barbara Stamm: Herr Kollege, gestatten Sie eine Zwischenfrage?

Dr. Andreas Fischer (FDP): Nein, am Schluss. - Der nächste Kritikpunkt betraf den allgemeinen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Sie vermissen diesen allgemeinen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bei der Bestandsdatenauskunft. Selbstverständlich ist eine Datenabfrage nur dann rechtmäßig, wenn sie auch erforderlich und angemessen ist. Natürlich gilt dieser Verhältnismäßigkeitsgrundsatz wie überall im Polizeirecht auch in diesem Bereich.

(Horst Arnold (SPD): Und die Rechtskontrolle?)

Schließlich ist auch nicht richtig, dass das Bundesverfassungsgericht für die Abfrage von Bestandsdaten einen Richtervorbehalt verlangt habe. Das ist dem Urteil ausdrücklich nicht zu entnehmen.

(Horst Arnold (SPD): Ausdrücklich nicht!)

Ich möchte noch auf einen weiteren Punkt eingehen – das ist angesprochen worden –, das ist ein Erfolg der FDP-Fraktion: die Sicherung der Privatsphäre von Berufsgeheimnisträgern. Natürlich liegt uns das am Herzen. Es ist nicht so, dass wir gemerkt hätten, wie Sie, Herr Kollege Arnold, das formulierten, dass hier noch Nachbesserungsbedarf ist. Wir arbeiten einen Punkt aus der Koalitionsvereinbarung ab. Die Berufsgeheimnisträger genießen zu Recht einen besonderen Schutz. Für uns Liberale gibt es keine Berufsgeheimnisträger erster oder zweiter Klasse. Es ist richtig, dass die Abgeordneten einbezogen werden, und noch wichtiger, dass die Journalisten einbezogen werden, damit die Pressefreiheit in diesem Land geschützt wird. Dafür haben wir gekämpft, und das haben wir durchgesetzt.

(Beifall bei der FDP und Abgeordneten der CSU)

Präsidentin Barbara Stamm: Vielen Dank. Herr Kollege, Sie sind gleich hier geblieben. – Darf ich fragen, wie es jetzt aussieht? Es haben sich zwei zu Zwischenbemerkungen gemeldet. – Frau Kollegin Kamm. Frau Kollegin Stahl hat sich vorhin auch gemeldet. – Bitte schön, Frau Kollegin.

Christine Kamm (GRÜNE): Sicherlich braucht man eine neue Rechtsgrundlage. Das erlaubt es aber nicht, ein solches Gesetz zu schreiben. Sie haben zwar gesagt, die Erforderlichkeit von Maßnahmen müsse geprüft werden. Es ist aber unzureichend geregelt, wer die Erforderlichkeit prüft und nach welchen Kriterien. Auch bei geringfügigen Maßnahmen, bei Ordnungswidrigkeiten werden Daten abgegriffen, deren Sensibilität nach meinem Eindruck nicht ausreichend begriffen wird.

Präsidentin Barbara Stamm: Herr Kollege.

Dr. Andreas Fischer (FDP): Frau Kollegin, die Antwort ist ganz einfach: Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gilt in allen Teilen des Polizeirechts, und er ist selbstverständ-

lich auch bei diesen Maßnahmen zu beachten. Dieser allgemeine Grundsatz muss nicht für eine bestimmte Maßnahme spezifiziert werden. Er gilt und ist zu beachten.

(Beifall bei der FDP und Abgeordneten der CSU)

Präsidentin Barbara Stamm: Zu einer weiteren Zwischenbemerkung hat Kollege Arnold das Wort.

Horst Arnold (SPD): Herr Kollege Fischer, ich weise für meine Fraktion ausdrücklich zurück, wir würden einen kurzfristig eingebrachten, auch von Ihnen nachgebesserten Gesetzentwurf ablehnen mit dem Argument, dass wir Gefahren nicht abwehren wollten. Es geht in dem Bereich darum, diese Gefahren auf dem Boden der Verfassung abzuwenden. Sie selber haben diesen Punkt teilweise angesprochen. Wie sieht es denn mit der Rechtsmittelkontrolle aus? Haben Sie in Ihrem Gesetzentwurf tatsächlich verankert, was im Rahmen einer Gewaltenteilung notwendig ist, dass diese Eingriffe gerichtlich überprüft werden können? Wie sieht es mit der Benachrichtigungspflicht aus? Wenn der Staat solche Maßnahmen ergreift, muss er dann nicht auch die Karten auf den Tisch legen? Wo ist die Freizügigkeit des Umgangs mit diesen Daten? Können Sie mir das einmal erklären?

(Beifall bei der SPD und Abgeordneten der GRÜNEN)

Dr. Andreas Fischer (FDP): Herr Kollege, die Antwort ist ganz einfach: Selbstverständlich müssen wir einen verfassungskonformen Gesetzentwurf vorlegen. Dieser Gesetzentwurf ist verfassungskonform. Daran habe ich keinen Zweifel.

Ich stimme Ihnen zu, dass eine Benachrichtigungspflicht notwendig ist. Natürlich gibt es eine Information im Nachhinein. Natürlich gibt es bei der Zuordnung dynamischer IP-Adressen eine Benachrichtigungspflicht. Bei der Abfrage von Zugangssicherungs-codes, der Abfrage von PIN und PUK gibt es sogar einen Richtervorbehalt. Die Behauptung ist nicht richtig, dass es diese Benachrichtigungspflicht nicht gäbe. Diese

Benachrichtigungspflichten sind vorgesehen. Deswegen ist dieser Gesetzentwurf verfassungskonform.

(Beifall bei der FDP und Abgeordneten der CSU)

Präsidentin Barbara Stamm: Vielen Dank, Herr Kollege. Jetzt hat für die Staatsregierung Staatsminister Herrmann ums Wort gebeten. – Bitte schön, Herr Staatsminister.

Staatsminister Joachim Herrmann (Innenministerium): Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Der Gesetzentwurf zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes und des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes war in der Tat ein zeitlich ambitioniertes Vorhaben. Erst mit Vorliegen eines Entwurfs auf Bundesebene konnte in Bayern mit der Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts sinnvoll begonnen werden. Höchste Priorität hatte dabei stets, dass zum 1. Juli eine wirksame Rechtsgrundlage für das in der Praxis enorm wichtige Instrument der Bestandsdatenabfrage geschaffen wird.

Ich möchte mich an dieser Stelle ausdrücklich ganz herzlich bei Ihnen allen für Ihr Verständnis, die tatkräftige Unterstützung und die rasche Beratung dieses Gesetzentwurfs bedanken.

Inhaltlich möchte ich eines ganz deutlich herausstellen: Unter Bestandsdaten verstehen wir Kundendaten wie eine Telefonnummer und die dazugehörenden Namen, Adressen, die E-Mail-Adressen oder andere sogenannte Anschlusskennungen. Im Unterschied zur Abfrage von Vorratsdaten findet hierbei eine rückwirkende Verkehrsdatenübermittlung statt, also wer mit wem wann kommuniziert hat. Ein Abhören findet nicht statt. Diese Differenzierung ist wichtig. Ich habe angesichts der öffentlichen Diskussion und der Berichterstattung in den Medien manchmal den Eindruck, dass dieser Unterschied nicht allen klar ist.

Der vorliegende Gesetzentwurf setzt die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts um. Er sichert damit, dass eine Bestandsdatenabfrage auch künftig möglich ist. Er ver-

bessert die Rechtslage zugleich in rechtsstaatlicher und datenschutzrechtlicher Hinsicht deutlich. So wird für die Abfrage von Zugangssicherungs-codes ein Richtervorbehalt bzw. die Beteiligung der G-10-Kommission vorgesehen. Bei der Zuordnung von dynamischen IP-Adressen und der Abfrage von Zugangssicherungs-codes haben wir ferner Benachrichtigungspflichten vorgesehen. Der Gesetzentwurf geht insofern inhaltlich sogar noch ganz eindeutig über die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts hinaus. Deshalb bitte ich Sie um Zustimmung zu diesem Gesetzentwurf.

(Beifall bei der CSU und der FDP)

Präsidentin Barbara Stamm: Mir liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Damit ist die Aussprache geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung. Der Abstimmung liegen der Gesetzentwurf auf Drucksache 16/16672, die Änderungsanträge auf den Drucksachen 16/16769 und 16/17002 sowie die Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit auf der Drucksache 16/17260 zugrunde.

Vorweg lasse ich über den vom endberatenden Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz zur Ablehnung vorgeschlagenen Änderungsantrag von Abgeordneten der SPD-Fraktion auf der Drucksache 16/17002 abstimmen. Wer entgegen dem Ausschussvotum diesem Änderungsantrag zustimmen will, bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen der SPD und der GRÜNEN sowie Frau Kollegin Dr. Pauli (fraktionslos). Ich bitte, die Gegenstimmen anzuzeigen. – Das sind die Fraktionen der CSU, der FDP und der FREIEN WÄHLER. Stimmenthaltungen? – Keine. Damit ist dieser Änderungsantrag abgelehnt.

Den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/16672 empfiehlt der federführende Ausschuss zur Annahme mit der Maßgabe von verschiedenen Änderungen. Ich verweise insoweit auf die Drucksache 16/17260. Wer dem Gesetzentwurf mit den vorgeschlagenen Änderungen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen der CSU, der FDP, der FREIEN WÄHLER und Frau Dr. Pauli (fraktionslos). Ich

bitte, Gegenstimmen anzuzeigen. – Das sind die Fraktionen der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Stimmenthaltungen? – Keine. Damit ist dem Gesetzentwurf zugestimmt worden.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führe ich gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Hierfür wurde namentliche Abstimmung beantragt. Die Urnen stehen bereit. Sie haben fünf Minuten Zeit. Die Abstimmung ist eröffnet.

(Namentliche Abstimmung von 12.02 bis 12.07 Uhr)

Die fünf Minuten sind um. Ich schließe die Abstimmung. Ich bitte, die Stimmkarten draußen auszuzählen. Das Ergebnis werde ich zu einem späteren Zeitpunkt bekannt geben. Ich darf Sie bitten, die Plätze einzunehmen, damit wir in der Tagesordnung fortfahren können.

Zunächst darf ich das Ergebnis der namentlichen Schlussabstimmung zum Tagesordnungspunkt 4 auf der Drucksache 16/15505 bekannt geben. Mit Ja haben 84 gestimmt. Mit Nein haben 62 gestimmt. Stimmenthaltungen gab es keine.

(Abstimmungsliste siehe Anlage 2)

Das Gesetz ist damit angenommen und trägt den Titel: "Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Bayerische Landesbank sowie des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes".

Mit der Annahme des Gesetzentwurfs in der soeben beschlossenen Fassung hat der Änderungsantrag auf der Drucksache 16/16924 seine Erledigung gefunden. Das Hohe Haus nimmt davon Kenntnis. Dafür darf ich mich bedanken.

Ich bitte Sie, die Plätze wieder einzunehmen und die Sprechstunden zu beenden.

(...)

Zweiter Vizepräsident Franz Maget: Liebe Kolleginnen und Kollegen, Sie haben eine namentliche Schlussabstimmung zu Tagesordnungspunkt 5 durchgeführt, da ging es um die Drucksache 16/16672. Das Ergebnis war: Mit Ja haben gestimmt 102, mit Nein 42, keine Stimmenthaltungen.

(Abstimmungsliste siehe Anlage 3)

Mit der Annahme in der beschlossenen Fassung hat sich der Änderungsantrag auf Drucksache 16/16769 erledigt.

Gesetz- und Verordnungsblatt vom 28.06.2013

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)